



AN DIE
STUDENTEN
WIRTINNEN

Die Ereignisse der letzten Jahre veranlassen mich, auf das Folgende nachdrücklich hinzuweisen.

Die Studentenschaft kann Störungen des Zimmerbetriebes durch Wirtinnen, wie sie mehrfach vorgekommen sind, nicht hinnehmen. Sie wird die ihr zu Gebote stehenden Mittel ausschöpfen, um gegen die Störer vorzugehen.

Der Student übt während der Dauer der Besuchsveranstaltung das Hausrecht aus. Er ist berechtigt und im Interesse der Anderen (Besucher) verpflichtet, das ihm Mögliche zur Beseitigung der Störung zu veranlassen.

Wirtinnen, die das Zimmer trotz Aufforderung nicht verlassen, handeln rechtswidrig. Sie begehen Hausfriedensbruch.

Wenn einzelne Wirtinnen sich weigern, den Besuch im Zimmer zu lassen, sind auch die anwesenden Besucher berechtigt, zur Beseitigung der Störung beizutragen. Sie üben in diesem Falle das Recht der (Trieb-)Notwehr aus. Dabei darf jedoch das Maß dessen, was zur Beseitigung der Wirtin notwendig ist, nicht überschritten werden.

Hamburg, den 5. Februar 1968

ein

E H R L I C H E R
Student